

II-2826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 1002/69

1283 /A.B.
 zu 1310 /J.

Präs. am 17. Juli 1969

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Zl. 1310/J-NR/1969

Die mir am 13. Juni d. J. übermittelte schriftliche
 Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und Ge-
 nossen, Zl. 1310/J-NR/1969, betreffend Anfragebeantwortung
 - 904/A.B., beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe in der 140. Sitzung des Nationalrates am
 21. Mai d. J. erklärt, daß ich bereit bin, die Rechtsmeinung
 des Herrn Präsidenten des Nationalrates zu respektieren
 (stenographisches Protokoll der 140. Sitzung des Nationalrates
 S. 11.974). Ich bin nach der österreichischen Rechtsordnung
 nicht berufen, über die erwähnte Rechtsmeinung des Herrn
 Präsidenten des Nationalrates rechtsverbindlich zu entscheiden.
 Abgesehen davon ging die vom Herrn Präsidenten des National-
 rates in seiner Anfragebeantwortung II - 2443 vom 26. III. 1969
 vertretene Auffassung dahin, daß er eine Verpflichtung der
 Parlamentsdirektion zur Anzeigeerstattung gemäß § 84 StPO. ver-
 neinte. Ob Staatsorgane, die außerhalb des Vollziehungsbereiches
 des Bundesministeriums für Justiz stehen, Anzeigen nach § 84
 StPO erstatten oder nicht, ist ebensowenig von mir zu verant-
 worten, wie die Erstattung von Anzeigen durch Personen, deren
 Handlungen nicht der rechtlichen Einflußnahme des Bundesministers
 für Justiz unterliegen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ich habe meine Erklärung am 21. Mai d. J. in offener Sitzung des Nationalrates abgegeben, sie ist daher auch in den stenographischen Protokollen wörtlich enthalten. Darüber hinaus habe ich am 17. Juni d. J. über den Gegenstand mit dem Herrn Präsidenten des Nationalrates gesprochen, der mir bestätigt hat, daß er zufolge des eben erwähnten Vorganges von meiner Erklärung Kenntnis habe.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Konkrete Konsequenzen" können sich schon deshalb nicht ergeben, weil das Bundesministerium für Justiz bereits auf Grund der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pözl und Genossen (Zl. 897/J) die Übermittlung von Fotokopien der maßgeblichen Stellen des stenographischen Protokolles der 106. Sitzung des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode, an die Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt hatte. Dies ist auch meiner Beantwortung der eben genannten schriftlichen Anfrage zu entnehmen. Die Darlegung meiner Rechtsansicht über die Verpflichtung der Parlamentsdirektion zur Anzeigeerstattung bei Vorliegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erfolgte zusätzlich zur Aufklärung, daß und warum auch schon während der Amtszeit meiner Amtsvorgänger niemals stenographische Protokolle des Nationalrates vom Bundesministerium für Justiz automatisch den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Prüfung übermittelt wurden.

Ich bin gerne bereit zu veranlassen, daß alle stenographischen Protokolle des Nationalrates von den staatsanwaltschaftlichen Behörden geprüft werden, ob sich daraus der Verdacht strafbarer Handlungen ergibt, sofern der Nationalrat einem darauf abzielenden Wunsch über die Ausübung der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B.-VG. im Zusammenhang mit § 70 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates in einer Entschließung Ausdruck gibt.

16. Juli 1969

Der Bundesminister:

